

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und siebente öffentliche Sitzung der ersten Kammer, den 20. Februar 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen der zur Verbesserung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen u. Einrichtungen.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn ich auf der einen Seite bedauere, für den Betrag der Kosten der beschlossenen neuen Einrichtung keine festere Norm angeben zu können, als es in den Motiven geschehen, so muß ich bemerken, daß es hierzu an allen Datis mangelt, und wenn es sich auch bestätigt, daß die in den Motiven zu findenden Summen auch die Kosten der kleinern Vergehen mit umfassen, so darf ich, um der geehrten Kammer keine Illusion zu machen, doch anderer Seits nicht unerwähnt lassen, daß die subsidiarisch zu übertragen gewesenen Criminalkosten der Aemter im Jahre 1830 um ein Bedeutendes gestiegen sind, daß ferner die Oberlausitz hinzutritt, und daß der Criminalaufwand in den Städten weit beträchtlicher ist, als auf dem Lande. Ob die hiernach mögliche Erhöhung durch den Wegfall so vieler Requisitionen, durch das gebührenfreie Expediren der Localgerichte und eine größere Beschleunigung der Untersuchungen wieder aufgewogen wird, kann ich nicht mit Sicherheit behaupten. Wende ich mich nun aber zur Frage wegen der Criminalsteuer, so hat die Regierung es keineswegs verkannt, welche Bedenken der Einführung einer solchen Abgabe zu besonderm Zwecke entgegen stehen; allein sie konnte für die nächste Finanzperiode den Aufwand, der übrigens zur Zeit kaum mit einiger Sicherheit zu berechnen war, nicht auf das allgemeine Budget bringen, eben so wenig mochte sie eine so nothwendige Maßregel deshalb aussetzen, zumal da es ungewiß war, zu welcher Zeit das Budget dieß gestatten werde. Ist man aber dennoch der Meinung, darüber, ob der Aufwand auf das Budget übernommen werden solle, jetzt, wo die Kammer die Möglichkeit noch gar nicht einmal übersehen kann, schon abzustimmen, so wird es wenigstens rathsam sein, gleichzeitig und eventuell darüber abzustimmen, was man vorschlagen wolle, wenn jenes unmöglich sei? Am zweckmäßigsten dürfte es vielleicht sein, wenn die Kammer dermalen über die verschiedenen Ansichten in folgender Reihenfolge abstimmte: Ob es wünschenswerth sei, daß die Kosten mit auf das Budget gebracht werden; ob sie, falls dieß nicht zu ermöglichen sein sollte, die Einführung einer Criminalsteuer für so bedenklich findet, daß die ganze Maßregel lieber bis zum Eintritte der künftigen Finanzperiode ausgesetzt bleiben möge.

Dieß findet indeß keinen Beifall, indem man dadurch den ganzen dießseits gefaßten Beschluß schwankend zu machen, und sich einer Wahl der 2. Kammer aus beiden vorgeschlagenen Wegen zu unterwerfen besorgt. — Der Präsident stellt daher nun-

mehr folgende Frage: Will die Kammer auch die speciellen Kosten der Criminalrechtspflege auf die Staatskasse übernommen sehen? — Dieß wird mit 30 gegen 5 Stimmen bejahet.

Mit dem früher vom Bürgermeister Ritterstädt zu §. 26. gestellten Antrag, welcher dahin ging, den §. also zu beginnen: „Der Staat trägt bei der von ihm auszuübenden Gerichtsbarkeit u.“ erklärt sich Staatsminister v. Könneritz einverstanden, und es wird selbiger einstimmig, und mit ihm der §. 26. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung von 30 gegen 3 Stimmen angenommen.

§§. 28. — 32.:

§. 28. (Uebertragung der besondern Criminalkosten in der Oberlausitz). „In der Oberlausitz erfolgt die Vergütung und Bezahlung des §. 27. erwähnten Aufwandes — zu dem hier noch die Kosten für die Aufnahme, Verwahrung und Verpflegung der Verbrecher im Zuchthause kommen — aus der daselbst schon bestehenden Criminalkasse, und hat es in diesem Landestheile bis zu einer weitem Bestimmung hierüber bei der wegen der subsidiarischen Uebertragung der Criminalkassen durch das Regulativ vom 16. Februar 1784 getroffenen Einrichtung, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Abänderung erleidet, ferner sein Bestehen.“

§. 29. (Die deshalb in den Erblanden zu treffende Einrichtung). „In den Erblanden soll für jenen Aufwand durch verhältnißmäßig gleiche Beiträge aller Orte, über die der Staat die Criminaljurisdiction ausübt, ein Fonds gebildet werden, aus dem die dabei vorkommenden Kosten zu bestreiten sind.“

§. 30. (Fortsetzung). „Zu diesem Zwecke sind nach den zuletzt aufgenommenen Bevölkerungslisten alle Personen über 14 Jahre in Anschlag zu bringen, so daß das Verhältniß der Totalsumme derselben zu dem Betrage des jährlichen Bedürfnisses den Maßstab zu dem von jedem Orte zu leistenden Beitrage giebt. Wie daher der Bedarf in einem Jahre zu der Gesamtzahl der Personen über 14 Jahren sich verhält, so verhält sich die von einem Orte aufzubringende Quote zu der Zahl der in demselben befindlichen Personen über das bemerkte Alter.“

§. 31. (Desgleichen). „Beim Anfange jedes Jahres wird der gesammte Bedarf in dem zurückgelegten Jahre berechnet, und nach dem vorstehenden Maßstabe auf die einzelnen Orte repartirt, auch der Obrigkeit jedes Orts die auf denselben kommende Quote bekannt gemacht, worauf die Communeinnehmer den Betrag in den bestimmten Terminen von den Contribuenten zu erheben, und durch die betreffenden Steuereinnahmen an die zu diesem Behufe errichtete Kasse abzugeben haben.“

§. 32. (Desgleichen). „Die Individualbeiträge zu den Ortsquoten geschehen in den Communen, wo zu deren Bestreitung die gewöhnlichen Einkünfte nicht ausreichen, nach dem für Leistungen ähnlicher Art eingeführten Anlagenfuße, und namentlich bei den Landgemeinden in Gemäßheit der in der Gemeindeordnung hierüber enthaltenen Bestimmungen. — So viel aber hierbei das Beitragsverhältniß der Gerichtsherrn betrifft, so ist solches an den Orten, an welchen die Gemeindeordnung oder das hiernach errichtete Localstatut ein hinreichendes Anhalten nicht ge-